

► Mobiltelefon

Antippen des Home-Buttons ist Benutzung eines Mobiltelefons

| Die Fragen, die mit dem Begriff der „Benutzung“ eines Mobiltelefons i. S. des § 23 Abs. 1a StVO zusammenhängen, spielen in der Rechtsprechung der OLG immer wieder eine Rolle. In einem Fall vor dem OLG Hamm ging es um das Antippen des sog. „Home Buttons“. |

Das OLG (29.12.16, 1 RBs 170/16, Abruf-Nr. 194338) verweist darauf, dass es obergerichtlich hinreichend geklärt sei, dass sowohl das Einschalten als auch das Ausschalten eines Mobiltelefons als Benutzung im Sinne des § 23 Abs. 1a StVO anzusehen sind. Auch bei dem Antippen des Home-Buttons des in der Hand gehaltenen Mobiltelefons, um zu kontrollieren, ob das Gerät ausgeschaltet ist, handele es sich daher um eine solche Benutzung des Mobiltelefons.

📌 WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Wegen der Einzelheiten siehe das Update zum Mobiltelefon im Straßenverkehr, VA 17, 16

► Unfallflucht

(Teil-)Verzicht des Geschädigten auf Personalienfeststellung

| Die Frage, die sich dem OLG Hamburg vor kurzem in einem Verfahren wegen des Vorwurfs des unerlaubten Entferns vom Unfallort (§ 142 StGB) stellte, war: Liegt eine Verkehrsunfallflucht vor, wenn der Geschädigte offenbar zumindest teilweise auf die Feststellung der Personalien des anderen Unfallbeteiligten verzichtet? |

Das OLG Hamburg hat die Frage verneint. Nach dem Sachverhalt war es zu einem Zusammenstoß gekommen. Der Schaden am Pkw der Geschädigten betrug 1.400 EUR. Die Geschädigte kündigte nach dem Zusammenstoß an, mit ihrem Handy die Polizei zu rufen. Sie tat dies aber nicht, sondern fertigte Fotos der Fahrzeuge an. Danach forderte sie die Angeklagte mehrfach auf, ihre Personalien mitzuteilen, was die jedoch nicht tat. Etwa 15 Minuten später ist die Angeklagte dann mit ihrem Pkw weggefahren.

Das OLG Hamburg (30.5.17, 2 Rev. 35/17, Abruf-Nr. 195624) ist davon ausgegangen, dass der Tatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Fällen wie diesem teleologisch zu reduzieren sei. Ein Unfallbeteiligter sei strafrechtlich – anders als nach § 34 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b StVO – nur zur Angabe verpflichtet, dass ein Unfall geschehen und er daran beteiligt ist. Er müsse hingegen seine Personalien nicht angeben. Weigere er sich, seine Daten anzugeben, müsse er das Eintreffen der vom Unfallgegner herbeigerufenen Polizei abwarten. Das gelte aber nicht, wenn der andere diese nicht rufen wolle. Dies sei hier der Fall gewesen. Deshalb habe sich die Angeklagte nicht wegen unerlaubten Entferns vom Unfallort strafbar gemacht.

📌 WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zu § 142 StGB s. auch Burhoff in: Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Auflage 2015, § 4 Rn. 383 ff.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 194338



ARCHIV

Ausgabe 1 | 2017

Seite 16



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 195624

**Personalien
müssen nicht
angegeben werden**